

Satzung

der Kranzspende der Niedersächsischen Zahntechniker-Innung Hannover vormals „Sterbekasse der Niedersächsischen Zahntechniker- Innung Hannover“

Die Satzung vom 14. Dezember 1983 wird mit Wirkung vom heutigen Tage geändert und lautet wie folgt:

§ 1 Name

Die Unterstützungseinrichtung der Niedersächsischen Zahntechniker-Innung (im folgenden „Innung“ genannt) führt den Namen „Kranzspende der Niedersächsischen Zahntechniker-Innung Hannover“ (im folgenden „Kranzspende“ genannt).

§ 2 Gründung

Die Kranzspende ist durch Abschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Innung am 19.04.1958 gegründet worden. Die Fassung der Satzung ist von der Innungsversammlung am 24.04.1971 beschlossen worden. Die Neuordnung in der folgenden Form wurde in der Innungsversammlung vom 12.03.1983 und die Fassung selbst auf der Innungsversammlung vom 14.12.1983 beschlossen. Die jetzige Fassung wurde in der Innungsversammlung vom 12.04.2000 beschlossen.

§ 3 Zweck

(1) Die Kranzspende hat den Zweck, den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gastmitglieder der Innung einen Zuschuss zu den Bestattungskosten zu zahlen.

(2) Die Kranzspende verfolgt keine Erwerbszwecke, sondern ist eine Unterstützungseinrichtung nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) vom 28.12.1965 (BGBl. 1966 I, S. 1) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Ziffer 2 der Satzung der Innung vom 22.04.1981.

§ 4 Mitgliedschaft

Nur die Mitglieder der Innung als natürliche Personen können Mitglieder der Kranzspende sein. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der mit der Geschäftsführung beauftragten Stelle gleichzeitig mit dem Beitritt zur Innung, sofern der Antragsteller das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.04.2000 haben alle Mitglieder, soweit sie das 45. Lebensjahr überschritten, aber das 55. Lebensjahr noch nicht beendet haben und bereits Innungsmitglied sind, bei Eintritt in die Kranzspende eine Einmalzahlung von € 246,- zu entrichten.

Zukünftige Austritte aus der Innung bedeuten automatischen Austritt aus der Kranzspende, sofern nicht Gastmitgliedschaft bei der Innung die Voraussetzung zum Verbleiben in der Kranzspende schafft.

§ 5 Bildung der Kranzspende

(1) Die Kranzspende wird aus den Beiträgen ihrer Mitglieder gebildet.

(2) Regelmäßige Beiträge zur Kranzspende werden nicht erhoben. Beiträge werden von den Mitgliedern der Kranzspende nur anlässlich von Sterbefällen des in § 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreises als außerordentliche Innungsbeiträge gemäß § 69 Abs. 7 der Innungssatzung erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Innungsversammlung beschlossen. Sie beträgt zurzeit € 20,--.

(3) Die Mitglieder der Kranzspende sind verpflichtet, bei Eintritt in die Kranzspende eine Aufnahmegebühr von € 41,-- zu entrichten, damit eine hieraus zu bildende Reserve die Möglichkeit gibt, den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes schnell zu helfen.

§ 6 Leistungen aus der Kranzspende

Die Hinterbliebenen erhalten im Falle des Ablebens eines Mitgliedes der Kranzspende unverzüglich eine Leistung in Höhe von € 20,-- pro Mitglied mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedes selbst.

§ 7

Anspruch auf Leistungen aus der Kranzspende

(1) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Kranzspende steht nur den legitimen Erben eines Verstorbenen aus dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis oder einem derselben ohne Nachweis einer Bevollmächtigung durch die anderen Erben zu, soweit er glaubhaft nachweist, dass er die Beisetzung oder Feuerbestattung des Verstorbenen durchgeführt hat. Dieser Anspruch steht auch der Person zu, die von dem Verstorbenen ausdrücklich mit der Beisetzung oder Feuerbestattung beauftragt worden war und diesen Auftrag ausgeführt hat.

(2) Ein Anspruch auf Leistungen aus der Kranzspende kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod eines Mitgliedes
- b) durch Austritt aus der Kranzspende
- c) durch Austritt oder Ausschluss aus der Innung.

(2) Vorher gemäß § 5 Abs. 2 und 3 fällig gewordene Beiträge müssen, soweit nicht entrichtet, auch nach Beendigung bezahlt werden.

§ 9

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss der Kranzspende besteht aus dem jeweiligen Obermeister der Innung und zwei weiteren Innungsmitgliedern, die

- a) nicht dem Vorstand der Innung angehören
- b) das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen
- c) Mitglieder der Kranzspende sind.

(2) Der Verwaltungsausschuss wird von einer ordentlichen Innungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsausschuss hat

- a) die Geschäftsführung zu überwachen
- b) den Rechnungsnachweis zu prüfen und darüber die Mitgliederversammlung zu benachrichtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Kosten und Auslagen, die bei Erfüllung der in Abs. 3 bezeichneten Aufgaben entstehen, werden aus der Kranzspende erstattet.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Alle Verwaltungsarbeiten werden durch die Geschäftsstelle der Innung oder durch eine vom Vorstand besonders hiermit beauftragte Person erledigt.

(2) Zur Geschäftsführung gehört es

- a) die Beiträge einzuziehen
- b) die Prüfung der für die Auszahlung eines Zuschusses erforderlichen Beweisunterlagen vorzunehmen.
- c) einen Rechnungsnachweis zu führen
- d) den Rechnungsnachweis dem Verwaltungsausschuss innerhalb eines Monats nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres zur Prüfung vorzulegen.

§ 11 Auflösung der Kranzspende

(1) Die Kranzspende kann nur auf Antrag aufgelöst werden. Der Antrag kann von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Innung oder von dem Innungsvorstand gestellt werden.

(2) Der Beschluss über einen Auflösungsantrag wird in der dem Eingang des Antrages folgenden ordentlichen Innungsversammlung gefasst. Bei der Einberufung dieser Innungsversammlung muss ausdrücklich auf den Auflösungsantrag und den vorgesehenen Beschluss darüber hingewiesen werden.

(3) In der Innungsversammlung, in der über einen Auflösungsantrag zu entscheiden ist, müssen drei Viertel aller Innungsmitglieder anwesend sein, anderenfalls muss der Vorstand der Innung innerhalb von mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung einberufen, die als einzigen Punkt der Tagesordnung den Auflösungsantrag behandelt. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Innungsmitglieder beschlussfähig.

(4) Ein Auflösungsantrag kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Innungsmitglieder angenommen werden.

(5) Die bei einer Auflösung der Kranzspende vorhandenen Gelder fallen an das Innungsvermögen.

(6) Nach der Auflösung der Kranzspende sind die vorher gemäß § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung fällig gewordenen Beiträgen an die Innung zu zahlen.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kranzspende erfolgen durch Rundschreiben der Innung.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung der Kranzspende in der vorstehenden Fassung tritt mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HwO in Kraft.
(2) Ein Abdruck der Satzung ist den Mitgliedern der Kranzspende bei Antritt ihrer Mitgliedschaft auszuhändigen.

Hannover, 28. Juni 2000